

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der AURISCON GmbH (auch kurz „AURISCON“ genannt)

§ 1 Geltungsbereich. (1) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen zu den nachfolgenden Bedingungen. (2) Andere Geschäftsbedingungen von Lieferanten oder Kunden werden nur Vertragsgegenstand, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Diese sind vorrangig.

§ 2 Angebote, Vertragsschluss, Änderungen bzw. Stornierungen der Lieferartikel. (1) Es gilt eine Angebotsfrist von 30 Tagen ab Zugang des Angebots. Der Vertragsabschluss ist erfolgt, wenn die Angebotsannahme schriftlich bestätigt oder die Lieferung/Leistung ausgeführt wird. Erfolgt die Absendung der Angebotsbestätigung (Auftrag) oder die Ausführung der Lieferung nach Ablauf der oben genannten Angebotsbindefrist kommt ein Vertrag ungeachtet dessen zustande, es sei denn, der andere Partner widerspricht einem Vertragsabschluss wegen Überschreitung der Bindefrist und Wegfall des Interesses, wenn die Lieferung noch nicht begonnen hat. (2) Die zu den Angeboten oder Aufforderungen zur Abgabe eines Angebotes gehörenden Unterlagen wie zum Beispiel Abbildungen oder Diagramme sind nur informativ und annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet und vereinbart werden. Auch bei als verbindlich bezeichneten und vereinbarten Angaben bleiben Abweichungen von Beschreibungen und Angaben vorbehalten, soweit keine erheblichen Änderungen vorgenommen wurden und diese für den anderen Partner zumutbar sind. In diesem Falle kann der andere Partner keine Rechte aus einer Abweichung bzw. Änderung herleiten. (3) Telefonische Angaben durch uns sind nur dann verbindlich, soweit sie schriftlich nachgeholt werden. (4) Sollten auf Wunsch des Kunden reservierte Arbeitstage in Form von Seminaren, Workshops o.ä. weniger als 8 Werktagen vor deren Beginn durch den Kunden storniert werden, berechnen wir eine Ausfallgebühr i. H. v. 25% der vereinbarten Dienstleistungssumme. Sollte der Kunde die Stornierung frühestens 4 Werktagen vorher mitteilen, so berechnen wir 50% der Dienstleistungssumme. Dem Kunden bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass der Ausfall zu keinem oder zu einem wesentlich niedrigeren Schaden geführt hat als diese Stornierungspauschale.

§ 3 Vergütung. (1) Das Entgelt für die erbrachten Dienstleistungen wird nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet (Zeithonorare) oder als Festpreis schriftlich vereinbart. Bei Zeithonoraren wird jede angefangene und jede abgeschlossene Viertelstunde berechnet. Die bei Auftragserteilung vereinbarten Honorarsätze gelten für den jeweiligen Auftrag. (2) Ein nach dem Grad des Erfolges oder nur im Erfolgsfall zu zahlendes Honorar ist stets ausgeschlossen.

§ 4 Rechnungslegung, Zahlung, Zahlungsverzug, Aufrechnung. (1) Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. (2) Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen, Wechsel nur nach vorheriger Vereinbarung. Wechseldiskont, Spesen und sonstige Gebühren trägt der Kunde. (3) Jede Zahlung unseres Kunden dürfen wir zunächst auf die älteste Schuld des Kunden, soweit bezüglich einer älteren Schuld bereits Kosten und/oder Zinsen entstanden sind, zunächst auf die Kosten und dann auf die Zinsen verrechnen. Dies gilt nicht bei anders lautender Zahlungsbestimmung des Kunden. (4) Der Kunde kommt in Verzug, wenn er die von ihm geschuldete Zahlung trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht leistet. Ab Verzugsbeginn sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. (5) Der Kunde ist nur berechtigt, unseren Zahlungsansprüchen Zurückbehaltungsrechte, auch aus Mangelrügen, entgegenzuhalten, wenn sie aus demselben Vertragsverhältnis resultieren. (6) Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, werden erbrachte Leistungen monatlich abgerechnet.

§ 5 Unterauftragnehmer. AURISCON beauftragt bei Bedarf für die Leistungserbringung Unterauftragnehmer (auch „Subunternehmer“ oder „Nachunternehmer“ genannt), falls diese Beauftragung nicht durch gesonderte vertragliche Regelung ausgeschlossen wurde.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden. (1) Der Kunde verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterstützen, die für die Erbringung der Leistungen durch die AURISCON GmbH erforderlich sind. (2) Sofern Leistungen vor Ort beim Kunden erbracht werden, stellt der Kunde die zur Erbringung der Leistungen erforderliche Infrastruktur, insbesondere Energieversorgung und Anschluss an das öffentliche Datennetz, in erforderlichem Umfang unentgeltlich zur Verfügung.

§ 7 Sprache. Die bei der Erstellung von Dokumenten verwendete Sprache ist – so weit nicht anders schriftlich vereinbart – Deutsch.

§ 8 Nachbesserung, Mangelrüge, Haftung. (1) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. (2) Wir leisten unter Ausschluss sonstiger Ansprüche Gewähr durch Nachbesserung. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung verlangen. (3) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz, z.B. wegen Nichterfüllung, Verschulden bei Vertragsschluss und sonstigen Rechtsgründen sind ausgeschlossen; es sei denn, wir haften wegen des Fehlens einer zugesicherten Leistung oder wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Annahmeverzug. Es gilt § 615 BGB.

§ 10 Kundenreferenz. AURISCON hat das Recht in eigenen Publikationen den Namen und das Logo des Kunden als Kundenreferenz zu nutzen.

§ 11 Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand. (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht, sofern nichts anderes vereinbart wurde. (2) Gerichtsstand ist Berlin.

§ 12 Sonstiges. Sind oder werden Vorschriften dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.